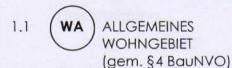
III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche mit diesem Deckblatt Nr. 2 nicht veränderten textlichen Festsetzungen behalten gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Kappenfeld" ihre Gültigkeit.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



1.2 GEMB ENTFÄLLT



B – PLAN
MIT
INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD
DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich Immer auf das maximale zulässige Höchstmaß – Mindestwerte werden nicht festgelegt!

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

II max. 2 Vollgeschoße

Geschoßflächenzahl GFZ 0,6

Grundflächenzahl GRZ 0,3

entfällt

Firstrichtung:

Bei Satteldächern ist die Firstrichtung immer in Längsrichtung der Gebäude zu führen.

Bei mehr als 1,50 m Höhenunterschied des Geländes auf Haustiefe ist der Typ a) zu wählen.

a) U+E+D

entfällt

b) E+D

entfällt

2.2 Gewerbegebiet mit Beschränkung (GEmB)

entfällt

3.0 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

3.1 Grundstücksfläche bei WA F= mind, 350 m²

BLATT: 30

B-PLAN INTEGRIERTER

GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013

BAUGESTALTUNG 4.0

Allgemeines Wohngebiet (WA) 4.1

geneigte Dächer; Dachform:

flach geneigte Dächer

8° - 32° geneigtes Dach: Dachneigung 0° - 5°

flach geneigtes Dach:

entfällt Dachdeckung

Dachfarbe rot, grau

zulässig ab 30° Dachneigung, Dachgauben

max. Vorderansichtsfläche ie Gaube 2.0 m², Giebelseitig und im mittleren Dachdrittel in einem Abstand von mind. 1,50 m

Fensterlose Kniestöcke sind Kniestock

max. bis zu einer Höhe von 1,20m

zulässig.

(gemessen an der Außenwand

von OK Rohfußboden im

Dachgeschoss bis UK Sparren.)

von 0,30m bis max. 1,50 m Ortgang

von 0,30m bis max. 1,50 m Traufe

entfällt Balkonbrüstungen

Zulässig sind Putzflächen und Fassadengestaltung

> Holzverkleidungen, unzulässig Sind Verkleidungen aus Kunststoff,

Aluminium und Blech, sowie Asbesthaltiae Materialien

weiß oder erdfarben in hellen Fassadenfarben

Gebrochenen Tönen;

Grelle Farbtöne oder auffällige Farbkontraste sind zu vermeiden. Wandhöhe (traufseitig)

max. 6,60 m

Als Wandhöhe gilt das Maß gemessen vom gestalteten Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut



B – PLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD

DECKBLATT NR.2

Planfassung

4.1.1 Gliederung der Baukörper

Je Gebäudelängsseite ist max. ein Quergiebel im mittleren Gebäudedrittel zugelassen. Max Breite 25% der Gebäudelänge. Die Traufhöhe ist entsprechend der Traufhöhe des Hauptbaukörpers zu wählen.

4.2 Gewerbegebiet mit Beschränkung (GEmB)

entfällt

5.0 Einfriedungen

entfällt

6.0 GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE

Garagen- und Nebengebäude sind in der Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen. Kellergaragen sind zulässig.

Zusammengebaute Garagen sollen die gleiche Dachdeckung erhalten.

Grenzgaragen:

Wandhöhe (traufseitig)

max. 3,00 m ab OK fertige

Straße

7.0 GARAGENZUFAHRTEN

Vor jeder Garagenzufahrt ist ein Stellplatz von Mind. 5 m Tiefe auf dem Grundstück vorzusehen Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin Nicht eingezäunt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bit. Befestigung nicht zulässig)

BLATT: 32

8.0 WERBEANLAGEN (GEMB)

entfällt

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN 9.0

B-PLAN INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD

DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013

Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind unter öffentlichen Farbahnen Oder unbepflanzten (!) Seitenstreifen zu verlegen. Straßenbegleitende Pflanzstreifen sind hiervon ausdrücklich Freizuhalten. Die jeweiligen Abstände nach den Entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

10.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

10.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen zur Gartengestaltung (Geländemodellierungen) sind bis zu einer Höhe von max. 1,5 m ab derzeitigem Gelände zulässig. In einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des anstehenden Geländes zur Vermeidung Von Zwangspunkten für den jeweiligen Nachbarn)

An einer Grundstücksgrenze darf nur dann auf den Grenzabstand verzichtet werden, wenn beide Nachbarn übereinstimmend auf ein einheitliches Geländeniveau aufschütten. Jedoch ist auch hier die o.g. maximale Geländeveränderung einzuhalten.

10.2 Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,50 m (gemessen ab Urgelände) ist zulässig.

11.0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

entfällt

12.0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

12.1 Eingrünung der Baugrundstücke

Entlang der Grenze des Baugebietes zur landwirtschaftlichen Nutzung ist eine 1-reihige Hecke zu pflanzen.

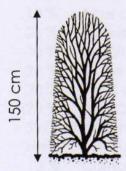
Pflanzabstand von der landwirtschaftlichen

Nutzung: 0,5 m

Die Höhe der Hecke ist durch Schnittmaßnahmen auf 2 m zu begrenzen.



Hecke im Sommer



60-80 cm

Heckenschnitt im Februar, rundes Profil

Hauptschnitt im Spätwinter: trapezförmig Höhe der Hecke bei Winterschnitt: 1,50 m Breite der Hecke: max. 60 cm, Neigung der Seitenflächen: 80° kein Sommerschnitt Als Heckenpflanzen sind nur Laubgehölze zugelassen Nadelgehölze wie Lebensbaum (Thuja), Fichte

etc. sind nicht zulässig.



BLATT: 33

B – PLAN
MIT
INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD
DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013 Die Hecken können aus einer oder mehreren

Arten bestehen:

Carpinus betulus

- Hainbuche Kornelkirsche

Cornus mas

Corylus avellana Euonymus europaeus - Hasel

Fagus sylvatica

- Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

- Rotbuche - Liguster



BLATT: 34

12.2 Eingrünung im Süden und Osten

Entlang der südlichen u. östlichen Grenze des Baugebietes ist eine 3-reihige Hecke zu pflanzen.

Breite des Pflanzstreifens: 8 m

Pflanzabstand von der landwirtschaftlichen

Nutzuna: 4 m

Pflanzabstand von den privaten

Grundstücksgrenzen: 2 m

Pflanzabstand der Reihen: 1 m

Pflanzabstand innerhalb der Reihe: 2 m.

B-PLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD

DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013

Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens der 110 KV Freileitung und der Erdgasleitung vorher mit Netz- u. Leitungsbetreibern abstimmen!

(siehe dazu unter Begründung Ziffer III. Ver- und Entsorgung, 4. und 6.)

Bäume 2. Ordnung in der mittleren Reihe Pflanzqualität mind. Heister, 2 x v., 150-200 Arten Bäume 2. Ordnung:

10% Acer campestre (Feldahorn)

20 % Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

10% Carpinus betulus (Hainbuche)

20 % Malus sylvestris (Holzapfel)

20 % Pyrus communis (Holzbirne)

20 % Salix caprea (Salweide) Sträucher mind. Pflanzaualität:

Heister / Strauch / Solitär, 2 x v. 125-150:

10% Cornus sanguinea (Hartriegel)

10% Corylus avellana (Hasel)

10% Crataegus laevigata (2-griffl. Weißdorn)

10% Frangula alnus (Faulbaum)

10% Euonymus europ. (Pfaffenhütchen)

10% Prunus spinosa (Schlehe)

10% Sambucus nigra (Schw. Holunder)

10% Sambucus racemosa (Roter Hol.)

10% Viburnum opulus (Schneeball)

10% Rosa arvensis, canina, glauca, pendulina, pimpinellifolia, viginiana

12.3 Bepflanzung der Baugrundstücke

Je 500 m² Gartenfläche ist ein Solitärbaum zu pflanzen.

Zulässig sind ausschließlich einheimische Laubgehölze und Obstbäume (Hochstamm) Pflanzabstand zu Nachbargrundstücken: > 2 m Pflanzabstand zu landwirtschaftl. Nutzung > 4 m



B - PLAN
MIT
INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG

KAPPENFELD

DECKBLATT NR.2

Planfassung 10.10.2013

13.0 WEITERE FESTSETZUNGEN entfällt

14.0 HINWEISE

Siehe Ursprungsfassung 8.Mai 1996